

# Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Juli 2020

## Bestimmt der Betriebsrat, mit wem er redet?

Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten vertrauensvoll zusammen. So gebietet es das Betriebsverfassungsgesetz. Dass die Realität bisweilen eine andere ist, zeigt eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (14 TaBV 75/19): Es geht um einen Betrieb zur Herstellung von Leichtmetallfelgen mit rund 690 Mitarbeitern. Dort gibt es einen 13-köpfigen Betriebsrat, der beschließt, nicht mehr mit dem Personalleiter zusammenzuarbeiten. Das teilt er dem Arbeitgeber mit und fordert einen neuen Ansprechpartner. Und er streicht den Personalleiter aus seinem Verteiler und schickt Mitteilungen und Beschlüsse nur noch an andere Mitarbeiter. Der Arbeitgeber fordert den Betriebsrat auf, wieder mit dem Personalleiter zusammenzuarbeiten- vergeblich. Stattdessen beschließt der Betriebsrat noch einmal, die Zusammenarbeit zu beenden. Das will sich der Arbeitgeber nicht bieten lassen: Er beantragt die Auflösung des Betriebsrats. Das Gericht gibt ihm recht. Kraft seiner Organisationshoheit obliege ihm, Ansprechpartner für den Betriebsrat zu bestimmen. Selbst wenn der Personalleiter nicht immer konform mit dem Betriebsverfassungsrecht gehandelt haben sollte, habe der Betriebsrat die Zusammenarbeit nicht einseitig einstellen dürfen. Durch die Nichtzusammenarbeit mit dem Personalleiter verstoße der Betriebsrat schwerwiegend gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit und sei antragsgemäß aufzulösen.

**Joachim Wichert** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z